

BGer 5A_167/2025 vom 28. Mai 2025

Bundesgericht, 2025-05-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_167_2025

FR: TF 5A_167/2025 du 28 mai 2025

IT: TF 5A_167/2025 del 28 maggio 2025

Erwägungen

E. 1

Der angefochtene Entscheid wurde dem Beschwerdeführer am 27. Januar 2025 zugestellt. Die 30-tägige Beschwerdefrist (Art. 100 Abs. 1 BGG) begann somit am 28. Januar 2025 zu laufen (Art. 44 Abs. 1 BGG) und endete am Mittwoch 26. Februar 2025. Die erst am 27. Februar 2025 um 00:43 Uhr elektronisch übermittelte Beschwerde erweist sich somit als verspätet.

Am Fristablauf ändert die Darstellung des Beschwerdeführers im Nachtrag vom 28. Februar 2025 nichts, wonach er bereits am 26. Februar 2025 versucht habe, die Beschwerde zu übermitteln, und er dann bemerkt habe, dass dies nicht korrekt erfolgt sei, weshalb er am 27. Februar 2025 um 00:43 Uhr eine zweite Sendung getätigt habe.

Die verspätete Beschwerde erweist sich als offensichtlich unzulässig und es ist deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG auf sie nicht einzutreten.

E. 2

Ohnehin wäre auf die Beschwerde auch nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG im vereinfachten Verfahren nicht einzutreten, weil der Beschwerdeführer nicht darlegt, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen Recht verstossen soll und sich die Beschwerde insofern als offensichtlich nicht hinreichend begründet erweist:

An der Sache vorbeigehend versucht der Beschwerdeführer erneut, wegen angeblich nicht abgerechneter Kosten und Schäden eine Nichtigkeit der Versteigerung und somit auch der Eintragung der neuen Eigentümer im Grundbuch geltend zu machen, und überdies bringt er vor, weder der Sachverhalt noch die Rechtslage könne klar sein, weil er sich in zahlreichen Beschwerden gegen die Verfehlungen des Betreibungsamtes gewehrt habe und als Folge auch der Eintrag der Beschwerdegegner als neue Eigentümer im Grundbuch nicht rechtmässig sein könne.

Damit nimmt der Beschwerdeführer Bezug auf seine diversen rechtskräftig erledigten Beschwerden gegen verschiedene Betreibungsschritte und namentlich gegen den Zuschlag. Dieser ist mit dem Urteil des Bundesgerichtes 5A_643/2023 vom 14. März 2024, welches mit seiner Ausfällung in Rechtskraft erwachsen ist (Art. 61 BGG), verbindlich geworden und im Übrigen wurde dem Beschwerdeführer bereits im Urteil 5A_521/2024 vom 26. August 2024 unter Hinweis auf Lehre und Rechtsprechung beschieden, dass der Eigentumsübergang nicht erst mit dem Grundbucheintrag, sondern

ex lege bereits mit dem Zuschlag in der Zwangsvollstreckung ausserbuchlich erfolgt. Es ist nicht ansatzweise dargetan, inwiefern die Rechtslage bezüglich der Eigentümerschaft der Beschwerdegegner und dem sich daraus ableitenden Exmissionsanspruch gegenüber dem Beschwerdeführer unklar sein könnte.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.